

Beitragsordnung

1. Der Mitgliedsbeitrag für jedes Vereinsmitglied beträgt 261,80 € brutto und enthält bereits den derzeit gültigen Mehrwertsteuersatz von 19 %.

Der Mitgliedsbeitrag kann unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte nach unten abgestuft werden, wobei nachstehende Tabelle Anwendung findet. Für die Abstufung nach sozialen Gesichtspunkten werden die Zahlen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr herangezogen. Sollten keine Zahlen aus dem Vorjahr vorhanden sein, so ist der volle Beitrag in Höhe von 261,80 € brutto fällig.

	Jahreseinnahmen (Summe aller Einnahmen und Bezüge)	Nettobeitrag (ohne Mehrwert- steuer)	Bruttobeitrag (inkl. z.Zt. 19% Mehrwert- steuer)
Stufe 10	über 110.000,00 €	220,00 €	261,80 €
Stufe 9	bis 110.000,00 €	195,00 €	232,05 €
Stufe 8	bis 100.000,00 €	165,00 €	196,35 €
Stufe 7	bis 90.000,00 €	155,00 €	184,45 €
Stufe 6	bis 75.000,00 €	140,00 €	166,60 €
Stufe 5	bis 65.000,00 €	125,00 €	148,75 €
Stufe 4	bis 50.000,00 €	110,00 €	130,90 €
Stufe 3	bis 38.000,00 €	95,00 €	113,05 €
Stufe 2	bis 25.000,00 €	75,00 €	89,25 €
Stufe 1	bis 17.500,00 €	55,00 €	65,45 €

2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein volles Kalenderjahr bei Aufnahme in den Verein oder jeweils bis zum 31.01. eines Kalenderjahres zu entrichten.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten oder eingetragenen Partnern einer Lebenspartnerschaft ist nur ein Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe sich aus der Summe der Jahreseinnahmen und Bezüge ergibt.

3. Hat das Mitglied Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, so werden diese zu den Jahreseinnahmen hinzugerechnet. Die Werbungskosten bleiben bei der Ermittlung des Mitgliedsbeitrages ohne Berücksichtigung.

4. Wird der Beitritt gemäß § 3 der Vereinssatzung mit rückwirkender Kraft erklärt, so sind auch für die Kalenderjahre zwischen dem Zeitpunkt zwischen der Beitrittserklärung und dem Zeitpunkt des tatsächlichen Beitritts Mitgliedsbeiträge nach der Beitragsordnung zu entrichten. Diese sind sofort zur Zahlung fällig.

5. Personen, die nach § 4 Nr. 11 StBerG nicht mehr beraten werden können, aber dennoch weiterhin Mitglied des Vereins sind, bezahlen zunächst denjenigen Beitrag, den sie nach der bei der zuletzt durchgeführten Beratung festgestellten Stufe zu bezahlen haben. Auf Antrag der Mitglieder kann eine Reduzierung in eine niedrigere Stufe vorgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

6. Änderungen der Beitragsordnung beziehen sich auf die Nettobeiträge und können zum 01.01. eines Kalenderjahres erfolgen. Die Änderungen sind den Mitgliedern jeweils bis zum 30.06. des vorangegangenen Kalenderjahres bekanntzugeben. Im Falle einer gesetzlichen Veränderung des Mehrwertsteuersatzes wird diese Änderung zum Stichtag des in Kraft-Treten des Gesetzes in die Beitragsordnung übernommen, wobei der Brutto-Mitgliedsbeitrag von 261,80 € entsprechend angepasst wird. Gleiches findet ebenfalls in der Stufentabelle der Beitragsordnung Anwendung. Die Änderung auf Grund von Anpassungen im Mehrwertsteuergesetz ist den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

Sitz und Geschäftsleitung
Kelterstr. 60a
52372 Kreuzau

Telefon 02422 / 34 96
Telefax 02422 / 50 34 45
www.lsthv-rr.de

Vorstandsvorsitzender
Hans-Josef Glasmacher
VR Blatt 2536, AG Düren